2017-06-10

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/187/2017/UAJP**
Einreicher:	Vorsitzender Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.06.2017				

Titel:
Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 Achtes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende Neufassung (Anlage 2) der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 Achtes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII).

Gesetzliche Grundlagen:	§ 11 – 14 SGB VIII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschlussvorlage Nr. 2 aus 2003 im JHA (Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Dessau)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[x]	M 02 und 03

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Mehrbedarf auf Grund der Neufassung sollen im Rahmen des durch den Stadtrat zur Verfügung stehenden Budgets ausgeglichen werden.

Begründung: siehe Anlage 1

Giese-Rehm
Vorsitzender Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Anlage 1:

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl anregen als auch fördern. Art und Höhe sowie Schwerpunkte dieser Förderung entsprechend § 74 Abs. 3 und 6 SGB VIII regelt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Dessau-Roßlau. Zusammen mit dem Teilplan „Jugendarbeit" der Jugendhilfeplanung (2012) und dem „Handbuch für gute Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII der Stadt Dessau-Roßlau" (2016) ist die o. g. Richtlinie wesentliche Grundlage für bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Angebote der Jugendhilfe.

Begründung für die Neufassung der Richtlinie

Die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Dessau-Roßlau wurde letztmalig 2003 geändert (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2003).

Die Fortschreibung des Teilplanes „Jugendarbeit" der Jugendhilfeplanung (2012) sieht eine neue Ausrichtung der Angebote für Kinder und Jugendliche vor. Das Hauptaugenmerk liegt nicht mehr ausschließlich auf einer Vielzahl an Einrichtungen. Ebenso sollen verstärkt planungsraumübergreifende Angebote eine Rolle spielen. Alle Angebote zielen auf eine „Schaffung bestmöglicher Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung ihrer Familien zum Ausgleich besonderer Benachteiligungen" (Leitbild Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit).

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde durch Politik und Träger der freien Jugendhilfe wiederholt eine Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit eingefordert. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung griff in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes diesen Auftrag auf und erarbeitete den vorliegenden Entwurf der Richtlinie. Der Oberbürgermeister wurde in seiner Dienstberatung am 11.04.2017 über die Änderung der Richtlinie informiert.

Nach erfolgtem Beschluss im Jugendhilfeausschuss wird es eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau geben.

Wesentliche Änderungen

In der vorliegenden Fassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau wurde erstmals eine Verwaltungskostenpauschale sowie eine Pauschale für Fortbildungskosten berücksichtigt. Weiterhin wird erstmals ein Eigenanteil des Trägers (10% der Sach- und Betriebskosten) eingefordert.

Im Unterschied zur bisherigen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit ist künftig keine Förderung von „Fahrten und Freizeiten" mehr möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Da für 2017 bereits ein beschlossener Haushalt vorliegt, kann die neue Richtlinie erst ab 2018 für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des

erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes herangezogen werden.

Die Umsetzung der neuen finanziellen Rahmenbedingungen der Richtlinie würde unter Beachtung der in diesem Jahr eingereichten Förderanträge einen finanziellen Mehraufwand von ca. 18.000 € jährlich verursachen. Verwaltungskostenpauschale und Eigenanteil des Trägers wurden dabei bereits aufgerechnet.

Die Sicherstellung dieses Mehraufwandes soll im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für die Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bewertung aller Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit erfolgen.

Anlage
Anlage 2 - Neufassung der Richtlinie (Stand 2017)